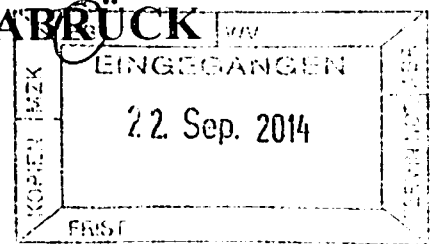


101
20.10.



Az.: 5 A 136/13

IM NAMEN DES VOLKES

URTEIL

In der Verwaltungsrechtssache

1. der Frau [REDACTED],
2. der [REDACTED], vertreten durch Frau [REDACTED],
3. der [REDACTED], vertreten durch Frau [REDACTED],
[REDACTED]
Staatsangehörigkeit: türkisch.

Kläger,

Proz.-Bev

zu 1-3 Rechtsanwalt Ralf Albrecht,
Bierstraße 14, 49074 Osnabrück, - 206/12 -

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland, vertreten durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge,
Klostermark 70-80, 26135 Oldenburg, - 5570125-163 -

Beklagte,

Streitgegenstand: Asylrecht

hat das Verwaltungsgericht Osnabrück - 5. Kammer - auf die mündliche Verhandlung vom 16. September 2014 durch die Richterin Conrads als Einzelrichterin für Recht erkannt.

Die Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 12.04.2013 wird aufgehoben und die Beklagte verpflichtet festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle der Klägerinnen vorliegen.

Die Beklagte trägt die Kosten des gerichtskostenfreien Verfahrens.

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar.

Die Beklagte kann die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe des zu vollstreckenden Betrags abwenden, wenn nicht die Klägerinnen zuvor Sicherheit in gleicher Höhe leisten.

Tatbestand

Die Klägerinnen begehren die Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft.

Die Klägerin zu 1), türkische Staatsangehörige, ist die Mutter der Klägerinnen zu 2) und 3). Sie reisten nach eigenen Angaben am 05.07.2012 auf dem Landweg in die Bundesrepublik Deutschland ein. Mit Schreiben ihres Prozessbevollmächtigten vom 19.07.2012 stellten sie einen Antrag auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG. Zur Begründung gab die Klägerin zu 1) an, sei sie im 2008 von ihrem Mann geschieden worden. Die Ehe sei schwierig gewesen, da er sie sehr schlecht behandelt habe. Nach der Trennung habe sie den Lebensunterhalt für sich und ihre beiden Töchter dadurch sichergestellt, dass sie in der Schule der Klägerin zu 2) geputzt habe. Sie habe einen sehr guten Kontakt zu der Lehrerin gehabt, bei der sie auch geputzt habe. Ihre Eltern seien bereits verstorben und Unterstützung durch ihre Brüder habe sie als Alleinerziehende auch nicht erhalten. Anfang Februar 2012 sei sie von einem fremden Mann vergewaltigt worden. Die Tochter habe alles mit ansehen müssen. Sie sei mit Hilfe der Lehrerin zum Arzt gegangen. Der habe nach Feststellung der Schwangerschaft eine Abtreibung durchgeführt. Dies habe sich dann herumsprochen. Da sie alleinstehend sei, könne sie nach Auffassung der Dorfgemeinschaft nur schwanger sein, wenn sie sich wie eine Prostituierte mit anderen Männern eingelassen habe. Sie habe damit Schande über die Dorfgemeinschaft gebracht. Sie und ihre Kinder seien dann von engen Verwandten verschleppt und eingesperrt worden. Dort habe man ihnen nichts zu essen und zu trinken gegeben. Die Lehrerin habe sie dann gefunden und befreit. Diese habe sie dann zunächst versteckt und im Anschluss mit der in Deutschland lebenden Rechtsanwältin für türkisches Recht, Frau die Ausreise für die Klägerinnen organisiert.

Im Rahmen der persönlichen Anhörung vor der Beklagten am 05.09.2012 machte die Klägerin zu 1) im Wesentlichen die gleichen Angaben. Sie teilte überdies mit, dass sie überall gefunden und umgebracht würden, ganz gleich, ob sie nach Istanbul oder Izmir gingen.

Mit Bescheid vom 12.04.2013 lehnte die Beklagte die Anträge auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft ab. Ein Abschiebungsverbot gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG hinsichtlich der Türkei wurde festgestellt.

Gegen diese Entscheidung haben die Klägerinnen am 02.05.2013 Klage erhoben. Der Klägerin zu 1) drohe im Falle einer Rückkehr in die Türkei geschlechtsspezifische Verfolgung. Die Verfolgungshandlung knüpfe an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - geschiedene Frauen aus Familien bzw. einer Dorfgemeinschaft, deren traditionelles Selbstverständnis uneheliche Schwangerschaften als Schande ansieht, die die Familienehre beschmutzt bzw. das Ehrgefühl der Dorfbewohner verletzt - an. Die Klägerinnen müssten im Falle einer Rückkehr ernsthaft befürchten, Opfer eines Ehrenmordes durch die Mitglieder ihrer Dorfgemeinschaft zu werden. Die Polizei könne keinen ausreichenden Schutz bieten. Es bestehe auch keine inländische Fluchtalternative.

Die Kläger beantragen,

unter Aufhebung des Bescheides vom 12.04.2013 die Beklagte zu verpflichten festzustellen, dass die Voraussetzungen des § 60 Abs. 1 AufenthG im Falle der Klägerinnen vorliegen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte verweist auf die Gründe des angefochtenen Bescheides. So sei der Vortrag der Klägerin zu 1) insgesamt nicht glaubhaft. Sie habe auch abgelehnt, angebotene Hilfe anzunehmen.

Das Verfahren wurde mit Beschluss der Kammer vom 27.01.2014 auf die Einzelrichterin übertragen.

Das Gericht hat in der mündlichen Verhandlung am 16.09.2014 Beweis erhoben durch Vernehmung der Zeugin . Hinsichtlich des Inhalts ihrer Aussage wird auf die Sitzungsniederschrift verwiesen.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Sachverhalts und des Vorbringens der Beteiligten wird ergänzend auf den Inhalt der Gerichtsakte sowie auf die beigezogenen Verwaltungsvorgänge Bezug genommen. Weiter wird verwiesen auf die Erkenntnismittel, die zum Gegenstand des Verfahrens gemacht worden sind.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und begründet.

Die Ziffer 1 des Bescheides der Beklagten vom 12.04.2013 ist rechtswidrig und verletzt die Klägerinnen insofern in ihren Rechten (§ 113 Abs. 1 und 5 VwGO). Die Klägerinnen haben zu dem gem. § 77 Abs. 1 AsylVfG maßgeblichen Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung Anspruch auf die Feststellung, dass in ihrer Person die Voraussetzungen auf Zuerkennung der Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 Abs. 1 AsylVfG vorliegen.

Maßgeblich für die Beurteilung, ob den Klägerinnen der Flüchtlingsstatus zuzuerkennen ist, sind § 3 Abs. 1 und 4 AsylVfG in der Fassung der Bekanntmachung vom 02.09.2008 (BGBl S. 1798, zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.08.2013, BGBl I S. 3474) sowie § 60 Abs. 1 AufenthG in der Fassung der Bekanntmachung vom 25.02.2008 (BGBl I S. 162, zuletzt geändert durch Gesetz vom 06.09.2013, BGBl I S. 3556).

Nach § 3 Abs. 1 AsylVfG ist ein Ausländer Flüchtling im Sinne des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge vom 28.07.1951 (Genfer Flüchtlingskonvention - GFK), wenn er sich

1. aus begründeter Furcht vor Verfolgung wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, politischen Überzeugung oder Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe
2. außerhalb des Landes (Herkunftsland) befindet,
 - a. dessen Staatsangehörigkeit er besitzt und dessen Schutz er nicht in Anspruch nehmen kann oder wegen dieser Furcht nicht in Anspruch nehmen will oder
 - b. in dem er als Staatenloser seinen vorherigen gewöhnlichen Aufenthalt hatte und in das er nicht zurückkehren kann oder wegen dieser Furcht nicht zurückkehren will.

Nach § 60 Abs. 1 S. 1 AufenthG darf in Anwendung dieses Abkommens ein Ausländer nicht in einen Staat abgeschoben werden, in dem sein Leben oder seine Freiheit wegen seiner Rasse, Religion, Nationalität, seiner Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe oder wegen seiner politischen Überzeugung bedroht ist.

Als Verfolgung im Sinne des § 3 Abs. 1 AsylVfG gelten insbesondere schwerwiegende Verletzungen der grundlegenden Menschenrechte wie u.a. die Anwendung physischer oder psychischer Gewalt, einschließlich sexueller Gewalt, diskriminierende gesetzliche, administrative, polizeiliche oder justizielle Maßnahmen oder Handlungen, die an die Geschlechtszugehörigkeit anknüpfen oder gegen Kinder gerichtet sind, vgl. § 3a AsylVfG.

Für die Feststellung einer Flüchtlingseigenschaft gilt u.a. Art. 4 Abs. 4 der Richtlinie 2011/95/EU vom 13.12.2011 über Normen für die Anerkennung von Drittstaatsangehörigen oder Staatenlosen als Personen mit Anspruch auf internationalen Schutz, für einen einheitlichen Status für Flüchtlinge oder für Personen mit Anrecht auf subsidiären Schutz und für den Inhalt des zu gewährenden Schutzes (sog. Qualifikationsrichtlinie, QRL). Nach dieser Vorschrift ist die Tatsache, dass ein Antragsteller bereits verfolgt wurde oder einen sonstigen ernsthaften Schaden erlitten hat bzw. von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden unmittelbar bedroht war, ein ernsthafter Hinweis darauf, dass die Furcht des Antragstellers vor Verfolgung begründet ist bzw. dass er tatsächlich Gefahr läuft, ernsthaften Schaden zu erleiden, es sei denn, stichhaltige Gründe sprechen dagegen, dass der Antragsteller erneut von solcher Verfolgung oder einem solchen Schaden bedroht wird. Sie ist Ausdruck des auch der bisherigen Rechtsprechung zum Asylgrundrecht zugrunde liegenden Gedankens, die Zumutbarkeit der Rückkehr danach differenzierend zu beurteilen, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht. Die Differenzierung führt jedoch nicht dazu, dass unterschiedliche Maßstäbe angewandt werden. Vielmehr wird lediglich im Beweismaß differenziert. Unabhängig davon, ob der Antragsteller bereits verfolgt worden ist oder nicht, obliegt es daher - in beiden Konstellationen - trichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung, ob eine tatsächliche Gefahr (vgl. Art. 3 EMRK: „real risk“; EGMR, Große Kammer, Urt. v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Saadi, NVwZ 2008, 1330, Rn. 125 ff.) vorliegt, was im Ergebnis dem Maßstab der beachtlichen Wahrscheinlichkeit entspricht (BVerwG, Beschl. v. 07.02.2008, BVerwG 10 C 33.07, juris, Rn. 37 ff.). Art 4 Abs. 4 QRL privilegiert den Antragsteller im Falle einer Vorverfolgung nur insofern, als dass für ihn eine tatsächliche Vermutung streitet, dass sich frühere Handlungen und Bedrohungen bei einer Rückkehr in das Herkunftsland wiederholen werden. Die Vorschrift misst den in der Vergangenheit liegenden Umständen Beweiskraft für ihre Wiederholung in der Zukunft bei (vgl. EuGH, Urt. v. 02.03.2010, Rs. C-175/08 u.a., Abdulla, juris, Rn. 92 ff.). Dadurch wird der Vorverfolgte bzw. Geschädigte von der Notwendigkeit entlastet, stichhaltige Gründe dafür dazulegen, dass sich die verfolgungsbegründenden bzw. schadensstiftenden Umstände bei Rückkehr in sein Herkunftsland erneut realisieren werden. Es gelten nicht die strengen Maßstäbe, die bei fehlender Vorverfolgung anzulegen sind (EGMR, Große Kammer, Urt. v. 28.02.2008, Nr. 37201/06, Saadi, a. a. O.,

Rn. 128 m.w.N.). Diese Vermutung kann aber widerlegt werden. Hierfür ist erforderlich, dass stichhaltige Gründe die Wiederholungsträchtigkeit solcher Verfolgung bzw. des Eintritts eines solchen Schadens entkräften. Diese Beurteilung obliegt tatrichterlicher Würdigung im Rahmen freier Beweiswürdigung. Die Vermutung des Art. 4 Abs. 4 QRL kann im Einzelfall selbst dann widerlegt sein, wenn nach herkömmlicher Betrachtung keine hinreichende Sicherheit im Sinne des herabgestuften Wahrscheinlichkeitsmaßstabes bestünde. Dieser Maßstab hat auch bei der Prüfung der Flüchtlingsanerkennung keine Bedeutung (mehr) (vgl. zu Vorstehendem: BVerwG, Urt. v. 27.04.2010, 10 C 5/09, juris, Rn. 21 ff.).

Nach der Überzeugung des Gerichts sind die Klägerinnen im oben dargestellten Sinne vorverfolgt aus der Türkei ausgereist. Der die Flüchtlingsanerkennung Begehrende hat aufgrund seiner Mitwirkungspflicht seine Gründe für eine politische Verfolgung in schlüssiger Form vorzutragen. Er muss unter Angabe genauer Einzelheiten einen in sich stimmigen Sachverhalt schildern, aus dem sich - als wahr unterstellt - bei verständiger Würdigung die drohende Verfolgung ergibt (vgl. BVerwG, Urt. v. 24.03.1987, 9 C 321.85, NVwZ 1987, 701). Daher hat sich das Gericht die volle Überzeugung von der Wahrheit - und nicht nur von der Wahrscheinlichkeit - des vom Schutzsuchenden behaupteten Sachverhalts zu verschaffen (vgl. BVerwG, Urt. v. 16.04.1985, 9 C 109.84, NVwZ 1985, 658). Für diese Überzeugungsbildung ist wegen des sachtypischen Beweisnotstands, in dem sich ein Schutzsuchender bezüglich der Vorgänge in seinem Heimatland regelmäßig befindet, nicht die volle Beweiserhebung notwendig, sondern die Glaubhaftmachung ausreichend.

Die Klägerinnen haben eine geschlechtsspezifische Vorverfolgung bzw. wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch nichtstaatliche Akteure glaubhaft machen können.

Gem. § 3b Abs. 1 Ziff. 4 AsylVfG gilt insbesondere eine Gruppe als eine bestimmte soziale Gruppe im o.g. Sinne, wenn

- a) die Mitglieder dieser Gruppe angeborene Merkmale oder einen gemeinsamen Hintergrund, der nicht verändert werden kann, gemein haben oder Merkmale oder eine Glaubensüberzeugung teilen, die so bedeutsam für die Identität oder das Gewissen sind, dass der Betreffende nicht gezwungen werden sollte, auf sie zu verzichten, und
- b) die Gruppe in dem betreffenden Land eine deutlich abgegrenzte Identität hat, da sie von der sie umgebenden Gesellschaft als andersartig betrachtet wird.

Dabei kann gem. § 3b Abs. 1 Ziffer 4 letzter Hs. AsylVfG eine Verfolgung wegen der Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe auch vorliegen, wenn sie allein an das Geschlecht oder die geschlechtliche Identität anknüpft.

Gem. § 3c Ziff. 3 AsylVfG kann die Verfolgung u.a. ausgehen von nichtstaatlichen Akteuren, sofern die in den Nummern 1 und 2 genannten Akteure (Staat, Parteien oder Organisationen, die den Staat oder einen wesentlichen Teil des Staatsgebietes beherrschen) einschließlich internationaler Organisationen erwiesenermaßen nicht in der Lage oder nicht willens sind, im Sinne des § 3d Schutz vor Verfolgung zu bieten, und dies unabhängig davon, ob in dem Land eine staatliche Herrschaftsmacht vorhanden ist oder nicht.

Nach Auffassung des Gerichts liegt im Falle der Klägerin zu 1) bei ihrer Rückkehr eine tatsächliche Gefahr der Verfolgung („real risk“, s.o.) in Gestalt einer geschlechtsspezifischen Verfolgung bzw. aufgrund ihrer Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe durch ihre Verwandten sowie die Mitglieder der Dorfgemeinschaft vor.

Die Klägerin zu 1) macht als Fluchtgrund geltend, dass sie wegen einer vorgenommenen Abtreibung als Alleinstehende befürchten muss, Opfer eines Ehrenmordes durch ihre Verwandtschaft oder Mitglieder ihrer Dorfgemeinschaft zu werden.

Das Vorbringen der Klägerin zu 1) ist nach Überzeugung des Gerichts glaubhaft. Sie hat in der mündlichen Verhandlung glaubwürdig und in Übereinstimmung mit der Schilderung bei der Beklagten die Umstände angegeben, die zu ihrer Flucht geführt haben. Dass sie nicht imstande war, alle Einzelheiten zu wiederholen, resultierte aus ihrer stark verunsicherten Konstitution. So musste sie während der kompletten Verhandlung mit den Tränen kämpfen und suchte Halt durch ihre Begleitung in Gestalt ihrer Betreuerin. Auch die Angaben der Zeugin , die die Klägerinnen nunmehr seit über drei Jahren begleitet, bestätigen den Eindruck, den das Gericht von der Klägerin zu 1) hat. So ist diese u.a. nicht in der Lage, alleine vor die Tür, z.B. zum Einkaufen, zu gehen. Ihre persönliche Betroffenheit sowie versuchte Verdrängung des Erlebten waren in der Sitzung deutlich zu spüren. Die mit ihrer Flucht verbundene Ungewissheit und ihre tiefsitzenden Ängste vor der Rache ihrer Verwandten oder anderer Mitglieder der Dorfgemeinschaft konnte die Klägerin zu 1) dem Gericht überzeugend vermitteln, ohne dass auch nur im Ansatz der Eindruck entstand, die Klägerin zu 1) täusche diese Gefühle sowie ihren insgesamt schlechten psychischen Zustand nur vor. Die Klägerin zu 1) machte zudem einen eher einfach strukturierten Eindruck. Sie hat auch keine Ausbildung. Auch dies spricht dafür, dass sie von selbst Erlebtem und nicht von für das Asylverfahren zurechtgelegten Geschehensabläufen berichtete.

Im Übrigen decken sich die Schilderungen der Klägerin zu 1) und ihre ernst zu nehmende Befürchtung, Opfer eines Ehrenmordes zu werden, mit den dem Gericht vorliegenden Erkenntnissen über Ehrenmorde in der Türkei. Nach dem Bericht des Auswärtigen Amtes über die asyl- und abschiebungsrelevante Lage in der Republik Türkei vom 15.07.2014 (Stand: Mai 2014) kommt es in der Türkei immer noch zu so genannten „Ehrenmorden“, d.h. insbesondere zu der Ermordung von Frauen oder Mädchen,

die eines sog. „schamlosen Verhaltens“ aufgrund einer (sexuellen) Beziehung vor der Eheschließung bzw. eines „Verbrechens in der Ehe“ verdächtigt werden. Dies schließt nach diesem aktuellen Lagebericht auch vergewaltigte Frauen ein. Die Klägerin zu 1) stammt zudem, wie sie glaubhaft vorgetragen hat, aus dem Osten der Türkei.

Das Gericht ist deshalb davon überzeugt, dass sich das von der Klägerin zu 1) geschilderte Geschehen tatsächlich so abgespielt hat und sie mit ihren Töchtern vorverfolgt ausgereist ist. Die o.g. Beweiserleichterung begründet die in diesem Fall nicht widerlegte tatsächliche Vermutung dafür, dass sie im Fall einer Rückkehr in das Heimatland erneut von einer Verfolgung bedroht ist. Stichhaltige Gründe, die diese Vermutung entkräften, liegen nicht vor.

Die der Klägerin zu 1) bei einer Rückkehr drohende Verfolgungshandlung knüpft an den Verfolgungsgrund der Geschlechtszugehörigkeit und die Zugehörigkeit zu einer bestimmten sozialen Gruppe - alleinstehende Frauen aus Familien sowie einer Dorfgemeinschaft, deren traditionelles Selbstverständnis uneheliche Schwangerschaften als Schande ansehen, die die Ehre der Familie bzw. des Dorfes beschmutzt - an (§ 3b Abs. 1 Ziff. 4 AsylVfG), durch die ihr Leben, zumindest aber ihre körperliche Unversehrtheit und Freiheit aktuell bedroht ist.

Die der Klägerin in der Türkei drohende Verfolgung geht von nichtstaatlichen Akteuren i.S. des § 3c Ziff. 3 AsylVfG aus. Zu diesen nichtstaatlichen Akteuren zählen auch Einzelpersonen wie Verwandte oder Mitglieder des Dorfes der Klägerinnen.

Für die Klägerin zu 1) besteht auch keine inländische Fluchtalternative i.S.d. § 3e AsylVfG. Ein ausreichender Schutz der Klägerin zu 1) - insbesondere in ihrer bereits hier in Deutschland vorliegenden Konstitution - vor ihrer Familie und den Mitgliedern der Dorfgemeinschaft ist bei einer Rückkehr nicht gewährleistet. Der türkische Staat wäre jedenfalls nicht effektiv in der Lage, die Klägerin zu 1) vor Verfolgung zu schützen. Das Gericht ist der Überzeugung, dass es der Familie der Klägerin zu 1) gelingen wird, die Klägerin zu 1) ausfindig zu machen. Sie muss sich, insbesondere da sie bei einer (theoretischen) Rückkehr den Lebensunterhalt für sich und die Kinder sicherstellen müsste, bei amtlichen Stellen melden und registrieren lassen. Darüber hinaus wird sie ohne Unterstützung Bekannter oder Freunde voraussichtlich nicht in der Lage sein, das Existenzminimum zu sichern. Darauf hat auch die Beklagte im Rahmen ihrer Feststellung eines Abschiebungshindernisses gem. § 60 Abs. 7 S. 1 AufenthG bereits abgestellt. Dies bedeutet, dass sie nachvollziehbare „Spuren“ hinterlassen muss. Angesichts der fortgeschrittenen Vernetzung der Gesellschaft auch in der Türkei und zahlreicher Möglichkeiten, u.a. auch gegen Bezahlung an amtliche Daten und Informationen zu gelangen, ist es voraussichtlich nur eine Frage der Zeit, bis die Familie der Klägerin zu 1) ihren Aufenthaltsort ausfindig machen würde (vgl. auch: VG Augsburg, Ur. v. 19.07.2012, Au 6 K 12.30123, juris).

Aufgrund des Umstandes, dass die Klägerinnen zu 2) und 3) nach dem glaubhaften Vortrag der Klägerin zu 1) ebenfalls mit verschleppt und eingesperrt wurden, ist auch in ihrem Fall von dem Vorliegen einer Verfolgung aus o.g. Gründen auszugehen. Aus Gründen der Sippenhaft nimmt das Gericht daher auch in dem Falle der Töchter die Flüchtlingseigenschaft gem. § 60 Abs. 1 AufenthG i.V.m. § 3 AsylVfG an.

Die Kostenentscheidung beruht auf § 154 Abs. 1 VwGO, § 83 b AsylVfG.

Die Entscheidung über die vorläufige Vollstreckbarkeit folgt aus § 167 VwGO i.V.m. §§ 708 Nr. 11, 711 ZPO.

Rechtsmittelbelehrung

Gegen dieses Urteil ist die Berufung zulässig, wenn sie vom Niedersächsischen Oberverwaltungsgericht in Lüneburg zugelassen wird. Die Zulassung ist innerhalb eines Monats nach Zustellung dieses Urteils bei dem

Verwaltungsgericht Osnabrück,
Hakenstraße 15,
49074 Osnabrück

not.

zu beantragen. Dies kann schriftlich oder in elektronischer Form geschehen. In dem Antrag ist das angefochtene Urteil zu bezeichnen und sind die Gründe darzulegen, aus denen die Berufung zuzulassen ist.

Die Berufung ist nur zuzulassen, wenn die Sache grundsätzliche Bedeutung hat oder das Urteil von einer Entscheidung des Oberverwaltungsgerichts, des Bundesverwaltungsgerichts, des Gemeinsamen Senats der obersten Gerichtshöfe des Bundes oder des Bundesverfassungsgerichts abweicht und auf dieser Abweichung beruht oder ein in § 138 VwGO bezeichneter Verfahrensmangel geltend gemacht wird und vorliegt.

Der Antragsteller muss sich von einer zur Vertretung berechtigten Person oder Organisation als Bevollmächtigten vertreten lassen.

Hinweis:

Näheres zum Kreis der vertretungsberechtigten Personen und zu den Anforderungen an die Begründung des Zulassungsantrags entnehmen Sie bitte §§ 67, 124, 124 a VwGO. Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere Voraussetzungen zu beachten (Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr in der Justiz vom 21.10.2011 i.d.F. der Änderungsverordnung vom 21.10.2013).

Conrads

Beglaubigt
Osnabrück, 18.09.2014

Götting
Justizangestellte
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

